



Beschlüsse der Satzungsversammlung

6. Sitzung der 6. Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer am 16.04.2018 in Berlin

Berufsordnung

1. § 2 BORA wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 3 lit. c erhält folgende Fassung:

c) im Rahmen der Arbeitsabläufe der Kanzlei, die außerhalb des Anwendungsbereichs des § 43e Bundesrechtsanwaltsordnung liegen, objektiv einer üblichen, von der Allgemeinheit gebilligten Verhaltensweise im sozialen Leben entspricht (Sozialadäquanz).

§ 2 Abs. 4 bis § 2 Abs. 6 werden gestrichen.

§ 2 Abs. 7 wird zu § 2 Abs. 4 in folgender Fassung:

(4) Die Verschwiegenheitspflicht gebietet es dem Rechtsanwalt, die zum Schutze des Mandatsgeheimnisses erforderlichen organisatorischen und technischen Maßnahmen zu ergreifen, die risikoadäquat und für den Anwaltsberuf zumutbar sind. Technische Maßnahmen sind hierzu ausreichend, soweit sie im Falle der Anwendbarkeit der Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten deren Anforderungen entsprechen. Sonstige technische Maßnahmen müssen ebenfalls dem Stand der Technik entsprechen. Abs. 3 lit. c) bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Abs. 8 wird zu § 2 Abs. 5 in folgender Fassung:

Die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.

2. § 3 BORA wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 Satz 1 BORA erhält folgende Fassung:

Der Rechtsanwalt darf nicht tätig werden, wenn er eine andere Partei in derselben Rechtssache im widerstreitenden Interesse bereits beraten oder vertreten hat oder mit dieser Rechtssache in sonstiger Weise im Sinne des § 45 Bundesrechtsanwaltsordnung beruflich befasst war.

Die Beschlüsse der Satzungsversammlung wurden vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz geprüft und nicht beanstandet. Die Beschlüsse werden in den kommenden BRAK-Mitteilungen 4/2018 (VÖ August) veröffentlicht und treten somit am 1.11.2018 in Kraft.